
Anlage K

Bestimmungen für die Datenübermittlung in die elektronische Patientenakte (ePA)

Die Interaktion mit der »elektronische Patientenakte (ePA)« erfolgt innerhalb der »Telematikinfrastruktur (TI)« – das digitale Gesundheitsnetz für Deutschland. Das Ziel der ePA ist eine umfassende Vernetzung des deutschen Gesundheitswesens.

Der Dokumentenaustausch sowie das Einstellen medizinischer Daten in die ePA als Anwendung in der TI setzt, neben weiteren Bedingungen, den Anschluss an die TI voraus. In diesem Zusammenhang übernimmt die »Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte (gematik)« die Spezifikation der Anforderungen an Komponenten, Dienste und Anbieter von Betriebsleistungen des Gesundheitswesens in der TI. Für diese erteilt die gematik die Zulassungen und bestätigt darüber hinaus weitere elektronische Anwendungen für den Einsatz in der TI. Des Weiteren legt sie die Rahmenbedingungen für den Betrieb der TI fest und überwacht deren Einhaltung.

Über die drei zentrale Aufgaben: Spezifikation, Zulassung sowie Betriebskoordination und deren Ergebnisse informiert die gematik auf ihren Webseiten. Weiterführende Informationen zum Anschluss einer medizinischen Einrichtung, den Anwendungen der TI sowie zur Zulassungsübersicht für Produkte und deren Anbieter finden Sie auf der Website <https://www.gematik.de> sowie im Fachportal der gematik: <https://fachportal.gematik.de>.

Zuständig für die Spezifikation, Zulassung sowie Betriebskoordination und auch die Inhalte nach Absatz 2 ist die gematik. Maßgeblich ist daher der jeweils von der gematik auf ihren Webseiten veröffentlichte und von dorthier bestimmte aktuelle Stand. Die folgenden Abschnitte „I. Elektronische Patientenakte (ePA)“, „II. Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI)“ und „III. Befüllung der elektronischen Patientenakte (ePA)“ sollen zusätzlich bei der Anbindung an die ePA und deren Befüllung unterstützen und über wesentliche Inhalte informieren.

I. Elektronische Patientenakte (ePA)

Gesetzlich Versicherte haben ab dem 1. Januar 2021 ein Anrecht auf die Nutzung einer ePA. Die ePA wird den Versicherten von ihrer Krankenkassen kostenlos bereitgestellt und in ihr können medizinische Befunde und Informationen aus vorhergehenden Untersuchungen und Behandlungen gespeichert werden. Die TK bietet ihren Versicherten eine ePA als integraler Bestandteil der »TK-App« auf den Plattformen „Android“ und „iOS“ unter dem Namen »TK-Safe« an.

Das Nutzen der ePA ist für die Versicherten freiwillig und in ihrer Hoheit. Sie haben grundsätzlich und jederzeit die Möglichkeit, ihre ePA komplett löschen zu lassen. Mit einer ePA können Versicherte und die an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringer persönliche

Gesundheits- und Krankheitsdaten sicher digital hochladen, speichern und verarbeiten, lesen und teilen sowie löschen.

Weiterführende Informationen, die Sie mit Ihren Patienten teilen können, finden Sie auf <https://www.tk.de> unter der Suchnummer: 2028798.

II. Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI)

Die Anbindung an die TI (ein Internetanschluss ist notwendig) erfordert einen Konnektor und spezielle E-Health-Kartenterminals zur Identifizierung von Arzt und Patient. Für die Verwendung der ePA ist ein Konnektor mindestens in der Ausprägungsstufe PTV-4 vorausgesetzt. Die Konnektoren und Kartenterminals müssen von der gematik zugelassen und vom »Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)« zertifiziert werden. Zugelassene Konnektoren und Kartenterminals sowie deren Hersteller finden Sie auf dem Fachportal der gematik. Für die Beschaffung und Einrichtung können Sie sich in der Regel direkt an den jeweiligen Hersteller wenden.

Mit den Kartenterminals werden die »elektronische Gesundheitskarte (eGK)«, der »elektronische Heilberufsausweis (HBA)« und der »Praxisausweis (SMC-B)« eingelesen. Die SMC-B dient als Ausweis der Institution. Der HBA authentifiziert den Inhaber. Die eGK ist das Pendant zum HBA auf Patientenseite und wird den gesetzlich Versicherten durch die Krankenkasse bereitgestellt. Die SMC-B und den HBA erhalten niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten bei einem zugelassenen Anbieter. Weiterführende Informationen sowie zugelassene Anbieter finden Sie auf den Webseiten der gematik sowie bei der Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigung und den »Kassenärztliche Vereinigungen (KVen)« bzw. zum HBA bei den jeweiligen Berufskammern.

Für die Anbindung einer medizinischen Einrichtung an die TI wird in der Regel der jeweils zuständige IT-Dienstleister primärer Ansprechpartner sein. Für die Anbindung des Praxis- oder MVZ-Verwaltungssystems bzw. Klinikinformationssystems an die TI und die Verwendung der ePA ist ein Software-Update durch den jeweiligen Hersteller nötig.

Moderne Sicherheitstechnik benötigt regelmäßige Updates, um sie auf dem jeweils neuesten Stand zu halten und die Daten damit zu schützen. Gelegentlich kann es nötig sein, Hardware-Komponenten und die Produktversion / Produkttypversion der einzelnen Bestandteile zu erneuern. Dies gilt u.a. für Konnektoren, Kartenterminals, die SMC-B, den HBA und die eGK. Beachten Sie dazu die Informationen sowie Hinweise zu Datenschutz und Haftung in der TI der gematik.

III. Befüllung der elektronischen Patientenakte (ePA)

Damit Sie als Leistungserbringer auf die Informationen in der ePA zugreifen oder Dokumente hinzufügen können, müssen Sie durch den Versicherten dazu berechtigt werden. Eine Berechtigung wird entweder Vorort durch den Einsatz der eGK oder direkt in TK-Safe erteilt. Der jeweilige Leistungserbringer wird dazu über den »Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur (TI-Verzeichnisdienst)« in TK-Safe gesucht und anschließend auf die

TK-Vertragsnummer: 555027/ Vertragskennzeichen 121522TK460

Seite 3 (3)

ePA aus TK-Safe heraus berechtigt. Wurde Ihnen eine Berechtigung erteilt, können Sie die ePA auf Wunsch des Versicherten befüllen.

Der TI-Verzeichnisdienst dient als zentrales Adressierungsverzeichnis für die Anwendungen innerhalb der TI und wird durch die gematik betrieben. Einträge in den TI-Verzeichnisdienst dürfen nur qualitätsgesichert vorgenommen werden. Diese Aufgabe wurde an die KVen als Herausgeber der SMC-B Praxisausweise übertragen (vgl. § 313 ff. SGB V). Die Dokumententypen für den Austausch mit der ePA sind zum Start unstrukturierte Formate wie beispielsweise PDF-Dateien sowie strukturierte Inhalte wie der »Notfalldatensatz (NFDm)« und der »elektronische Medikationsplan (eMP)«. Jede Aktivität innerhalb der Akte wird für den Versicherten nachvollziehbar protokolliert.